

der dauernden Monopolisierung einer technischen Problemlösung gleich. Und darauf liefe in der Tat die Eintragung des streitigen Clichés hinaus. Geschützt würde nicht ein blosses Herkunfts- oder Kennzeichen, sondern ein Gleitschutzsystem. Andere Hersteller von Schuhabsätzen dürften, um eine Markennachahmung zu vermeiden, ihre Erzeugnisse zur Verminderung der Gleitgefahr nicht mit ähnlichen Rippen oder Rillen versehen. Ihre Freiheit in der Wahl der Mittel zur Herbeiführung eines technischen Effektes wäre eingeschränkt, und insofern würde auf dem Umweg über die Registrierung des Zeichens die Wirkung einer unbefristeten Patentierung erreicht. Das widerspricht dem Wesen der Marke und dem Sinn ihres rechtlichen Schutzes (vgl. BGE 55 II 65, 64 II 114; DAVID, S. 61, MATTER, S. 40 f., BUSSE, Warenzeichengesetz, S. 51 f., GHIRON, Corso di diritto industriale Bd. II S. 33).

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

65. Urteil der I. Zivilabteilung vom 24. September 1946  
i. S. Christy gegen Eidg. Amt für geistiges Eigentum.

*Patentrecht.*

*Patentfähigkeit* eines Verfahrens zur Erzeugung von Wellen im menschlichen Kopfhhaar.

Kompetenz des Amtes zur Überprüfung der Frage, ob eine Erfindung in das Gebiet der Technik falle.

*Brevets d'invention.*

*Brevetabilité* d'un procédé pour faire onduler les cheveux.

L'office a la compétence d'examiner si une invention appartient à la technique.

*Brevetti d'invenzione.*

*Brevetabilità* d'un procedimento per far ondulare i capelli.

L'ufficio è competente per esaminare se un'invenzione entri nel campo della tecnica.

A. — Der Beschwerdeführer hat ein Patentgesuch eingereicht, das sich auf ein Verfahren zur Erzeugung von

Wellen im menschlichen Kopfhhaar bezieht. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum hat dieses Gesuch am 14. März 1946 gestützt auf Art. 27 Abs. 1 PatG mit der Begründung zurückgewiesen, es liege keine gewerblich verwertbare Erfindung im Sinne des Art. 1 PatG vor, weil das in Frage stehende Verfahren am menschlichen Körper ausgeführt werde und dieser nicht Objekt der Technik sein könne.

B. — Mit der vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Beschwerde beantragt der Beschwerdeführer, das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum sei anzuweisen, ein Patent auf seine Anmeldung einzutragen. Er bestreitet zunächst die Kompetenz des Patentamtes zur Rückweisung aus den von diesem angeführten Gründen und macht eventuell geltend, die Anmeldung sei zu Unrecht zurückgewiesen worden.

Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum trägt auf Abweisung der Beschwerde an.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Verfahren, welche die Pflege der menschlichen Nägel und Haare betreffen, sind an sich unzweifelhaft gewerblich verwertbar, und sie werden denn auch — man denke nur an das Coiffeur- und Manicuregewerbe — tatsächlich gewerblich ausgewertet. Es kann sich lediglich fragen, ob die Patentierung solcher Verfahren mit der Begründung abgelehnt werden dürfe, der menschliche Körper vermöge unter keinen Umständen Gegenstand der Technik zu sein. Eine solche Einstellung ist aber, soweit es sich um die Nagel- und Haarpflege handelt, innerlich unhaltbar und faktisch längst überholt. Beim Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung des Inhalts, dass die Patentierung von Verfahren, die sich auf den menschlichen Körper beziehen, ausgeschlossen sei, darf die Praxis einen solchen Ausschluss höchstens insofern vornehmen, als sozialetische Gesichtspunkte dazu zwingen. Das kann zutreffen bei Heilverfahren (vgl. hiezu

MARWITZ, Der Mensch im Patentrecht, in der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, 1930, S. 1078 ff.; die nähere Abgrenzung nach dieser Richtung braucht heute nicht vorgenommen zu werden). Wo es sich dagegen, wie bei der Nagel- und Haarpflege, lediglich um sog. Kultur- oder Luxusbedürfnisse handelt, kommen solche sozialetische Gesichtspunkte zum vorneherein nicht in Betracht (so auch zutreffend FRIEBEL und PULITZER, Oesterreichische Patentgesetze, S. 37 f., sowie TETZNER, Kommentar zum deutschen Patentgesetz, S. 45; im Ergebnis gleich WEIDLICH und BLUM, Kommentar zum schweiz. PatG I S. 83).

Da somit von mangelnder gewerblicher Verwertbarkeit nicht die Rede sein kann, ein Verstoss gegen die guten Sitten zum vorneherein ausser Betracht fällt und zu einem Ausschluss der Patentfähigkeit aus sozialetischen Gründen kein Anlass besteht, so ergibt sich, dass das Amt das Patentgesuch zu Unrecht zurückgewiesen hat.

Bei dieser Sachlage erübrigt sich eine Prüfung der Frage, ob das Amt beim Vorliegen von sozialetischen Gründen im oben erwähnten Sinne zur Zurückweisung eines Patentgesuches auf Grund von Art. 27 Abs. 1 PatG befugt wäre.

2. — Hieraus folgt jedoch noch nicht, dass das Amt nunmehr verpflichtet wäre, das angemeldete Patent einzutragen, wie der Beschwerdeführer dies verlangt. Es ist vielmehr nur gehalten, die Anmeldung zur Prüfung entgegenzunehmen. Kommt es zum Schlusse, dass das zwar gewerblich verwertbare und aus sozialetischen Gründen nicht unpatentierbare Verfahren nicht dem Gebiete der Technik angehöre, weil z. B. das Erfordernis der Wiederholbarkeit offensichtlich fehle, so kann die Patentanmeldung neuerdings zurückgewiesen werden.

Der Beschwerdeführer vertritt freilich die Auffassung, das Amt sei nicht kompetent zur Überprüfung der Frage, ob eine Erfindung ins Gebiet der Technik falle. Diese Ansicht trifft nicht zu. Zwar kann entgegen der Meinung

des Amtes nicht gesagt werden, eine Erfindung, die nicht dem Gebiete der Technik angehöre, sei auch nicht gewerblich verwertbar und eine solche Patentanmeldung sei daher auf Grund von Art. 27 Abs. 1 PatG zurückzuweisen. So kann ein Buchhaltungssystem für denjenigen, der es ausgedacht hat, sehr wohl gewerblich verwertbar sein; es ist aber nicht patentfähig, weil es nicht die Herbeiführung eines technischen Erfolges mit technischen Mitteln betrifft (WEIDLICH und BLUM S. 82). Dagegen muss das Amt aus praktischen Gründen befugt sein, die Eintragung von Patenten zu verweigern für Erfindungen, für die der Patentschutz überhaupt nicht bestimmt ist, gleich wie es auch zur Zurückweisung der Anmeldung offenbar unsinniger Erfindungen, wie z. B. für ein Perpetuum mobile (WEIDLICH und BLUM S. 98 N. 24), befugt sein muss.

Diese Lösung steht keineswegs im Widerspruch mit Art. 16 Ziff. 1 PatG, wonach ein Patent vom Richter als nichtig zu erklären ist, wenn keine Erfindung vorhanden ist. Denn diese Bestimmung setzt voraus, dass für eine auf dem Gebiet der Technik liegende Massnahme ein Patent nachgesucht und erteilt worden ist, von dem sich nachträglich herausstellt, dass es sich (z. B. mangels technischen Fortschritts etc.) nicht um eine Erfindung im Sinne des Patentgesetzes handelt.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird gutgeheissen und das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum wird angewiesen, die Patentanmeldung des Beschwerdeführers entgegenzunehmen.